

CH_VB 20043560 vom 3. März 1998

Bundesverwaltung, 1998-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20043560__td_

FR: CH_VB 20043560 du 3 mars 1998

IT: CH_VB 20043560 del 3 marzo 1998

Volltext

Motion Mühlemann 280 N 3 mars 1998 Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent: Mühlemann (1) Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents: Binder, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Büh- rer, Carobbio, Cavalli, David, Diener, Dormann, Dreher, Dupraz, Durrer, Egerszegi, Engler, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Goll, Gro- bet, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Herczog, Hess Peter, Jans, Jeanprêtre, Kel- ler Rudolf, Lachat, Langenberger, Loretan Otto, Lötscher, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Nabholz, Nebi- ker, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruf, Sandoz Marcel, Speck, Spiel- mann, Stamm Judith, Steinegger, Steiner, Strahm, Stucky, Tschuppert, Vermot, Weber Agnes, Weigelt, Widrig, Wieder- kehr, Wittenwiler, Wyss, Zbinden, Ziegler, Zwygart (70) Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas: Leuenberger (1) An den Bundesrat – Au Conseil fédéral 97.3624 Motion Mühlemann Schienenverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland Motion Mühlemann Transport par rail. Accord entre la Suisse et l'Allemagne

Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1997 Im Verkehrsabkommen vom 6. September 1996 legten der deutsche Verkehrsminister Wissmann und Bundesrat Leuen- berger den weiteren Ausbau des grenzüberschreitenden Schienennetzes zwischen Deutschland und der Schweiz fest. Dieses Abkommen regelt die Schienenverkehrspolitik bis zum Jahr 2020 und sieht grössere Aus- und Umbaumas- nahmen nur noch auf der Strecke Karlsruhe–Freiburg–Basel vor. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Ost-West- Transitverkehrs ist es unverständlich, dass der Ausbau der Schienenstrecken Zürich–Stuttgart und Zürich–München vernachlässigt wird. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, das Abkommen über den Eisenbahnverkehr in den Grenzregionen zwischen der Schweiz und Deutschland weiterzuentwickeln, so dass die Schienenstrecken Zürich–Bregenz–München und Zürich– Singen–Stuttgart ähnlich ausgebaut werden können wie die Rheinschiene Basel–Freiburg–Karlsruhe. Texte de la motion du 18 décembre 1997 Dans l'accord du 6 septembre 1996 sur les transports, MM. Leuenberger, conseiller fédéral, et Wissmann, ministre allemand des transports, ont mis au point l'aménagement du réseau ferroviaire transfrontalier germano-suisse. Cet accord règle la politique à suivre en la matière jusqu'en 2020 et ne prévoit des travaux d'aménagement et de transformation d'une certaine importance que sur la ligne Bâle–Fribourg-en- Brisgau–Karlsruhe. Vu l'importance croissante du trafic de transit Est-Ouest, il est incompréhensible que l'on néglige d'aménager les lignes ferroviaires reliant Zurich–Stuttgart et Zurich–Munich. Le Conseil fédéral est donc chargé de compléter l'accord concernant les transports ferroviaires dans les régions fron- talières de Suisse et d'Allemagne, de façon à ce que les li- gnes de chemins de fer Zurich–Bregenz–Munich et Zurich– Singen–Stuttgart puissent être aménagées au même titre que la ligne du Rhin Bâle–Fribourg-en-Brisgau–Karlsruhe. Mitunterzeichner –

Cosignataires: Baumann Alexander, Baumberger, Binder, Bosshard, Brunner Toni, Dettling, Engler, Fässler, Fehr Lisbeth, Freund, Fritschi, Gadiant, Gross Jost, Hegetschweiler, Hollenstein, Hubmann, Kühne, Maurer, Müller Erich, Raggenbass, Steffen, Vallender, Widrig, Zapfl (24) Schriftliche Begründung – Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. März 1998 Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 mars 1998 Der Bundesrat hält das heutige Angebot auf den Achsen Zürich–St. Gallen–München und Zürich–Schaffhausen–Stuttgart in bezug auf die Reisezeit, das eingesetzte Rollmaterial und das Taktangebot für ungenügend. Deshalb wird mit der bilateralen Vereinbarung mit Deutschland eine markante Aufwertung dieser Achsen angestrebt. Konkret werden mit dem Einsatz von modernen Neigezügen und punktuellen Streckenausbauten zwischen Zürich und München eine Fahrzeit von dreieinviertel Stunden sowie zwischen Zürich und Stuttgart eine Fahrzeit von zweieinviertel Stunden angestrebt, was gegenüber heute einer Einsparung um jeweils rund einer Stunde oder 25 Prozent entspricht. Mit dieser Beschleunigung und Komfortsteigerung wird die Bahn auf den genannten Achsen gegenüber dem Auto wiederum konkurrenzfähig. Der Bundesrat teilt deshalb die Auffassung des Motionärs nicht, wonach in der Vereinbarung mit Deutschland die Schienenstrecken Zürich–Stuttgart und Zürich–München vernachlässigt würden. Die Abklärungen der bilateralen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Vereinbarung haben gezeigt, dass für grössere Neubaustrecken das erforderliche Fahrgastaufkommen zwischen Zürich und München bzw. zwischen Zürich und Stuttgart nicht erreicht wird. Dieses Ergebnis wird durch eine Studie des Büros Ernst Basler & Partner im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich (Einbindung des Raumes Zürich in das künftige Hochgeschwindigkeitsnetz der europäischen Bahnen, Oktober 1994) bestätigt. Deshalb wird bewusst angestrebt, mit kostengünstigeren betrieblichen Massnahmen wie modernen und komfortablen Neigezügen anstelle von teuren Infrastrukturen deutliche Verbesserungen zu erzielen. Im Güterverkehr geht die bilaterale Arbeitsgruppe heute davon aus, dass die bestehenden Kapazitäten mittelfristig ausreichend sind, auch unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung der Ost-West-Transversalen. Sollten sich jedoch die Kapazitätsanforderungen wider Erwarten grundlegend ändern, so dass Engpässe auf den Strecken München–Lindau–Zürich, Stuttgart–Zürich und Ulm–Friedrichshafen–Lindau eintreten, würde der gemeinsame Lenkungsausschuss gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Vereinbarung die notwendigen Zusatzmassnahmen einleiten. Dies ist in einer durch die Verkehrsminister anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung speziell verabschiedeten Zusatzklärung explizit festgehalten. Im Sinne dieses Eventualfalls ist der Bundesrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Mühlemann Ernst (R, TG): Ich vertraue Herrn Bundesrat Leuenberger, dass er gewillt ist, dieses Verkehrsabkommen zu verbessern. Er wird ja wahrscheinlich in Zukunft einen anderen Kollegen als Verkehrsminister in Bonn haben, so

3. März 1998 N 281 Motion Ständerat (GPK-SR/FK-SR) Amtliches Bulletin der Bundesversammlung dass es ihm vielleicht leichter fällt, unseren Wünschen entgegenzukommen. Ich bin auch fest überzeugt, dass im Lenkungsausschuss der Direktor der Mittelthurgaubahn in seiner gewohnten Art die Öffnung nach Deutschland forcieren dürfte. Ich bin überzeugt, dass wir mit dem Postulat den richtigen Weg gehen können, und bin deshalb mit der Umwandlung der Motion einverstanden. Überwiesen als Postulat –

Transmis comme postulat 97.3232 Motion Ständerat (GPK-SR/FK-SR) Auflösung der Vorsorgeordnung C 25 der PTT-Betriebe und Integration der Versicherten in die Pensionskasse des Bundes Motion Conseil des Etats (CdG-CE/CdF-CE) Dissolution du régime de prévoyance C 25 de l'Entreprise des PTT et intégration des assurés dans la Caisse fédérale de pensions

Wortlaut der Motion vom 9. Juni 1997 Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen des Vollzugs des Postorganisationsgesetzes die Vorsorgeordnung C 25 der PTT-Betriebe aufzulösen. Texte de la motion du 9 juin 1997 Le Conseil fédéral est chargé, dans le cadre de la mise en oeuvre de la loi sur l'organisation de la Poste, de dissoudre le régime de prévoyance C 25 de l'Entreprise des PTT. Tschäppät Alexander (S, BE) unterbreitet im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) den folgenden schriftlichen Bericht: Die Geschäftsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 12. Februar 1998 die oben erwähnte Motion des Ständerates (GPK-SR/FK-SR) vom 6. Mai 1997 geprüft, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, im Rahmen des Vollzugs des Postorganisationsgesetzes die Vorsorgeordnung C 25 der PTT-Betriebe aufzulösen. 1. Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Juni 1997 Der Bundesrat beantragte in seiner Stellungnahme vom 9. Juni 1997, die Buchstaben a und b der Motion in ein Postulat umzuwandeln, weil die C-25-Versicherten der Post in einem Dienstverhältnis stehen, das von den PKB-Statuten nicht erfasst wird. Zudem muss gemäss Bundesrat abgeklärt werden, ob und gegebenenfalls wie die unregelmässigen Dienstverhältnisse EDV-technisch bearbeitet werden können. Selbst wenn es nicht sinnvoll erscheinen sollte, die C 25 nach dem 1. Januar 1998 fortbestehen zu lassen, müsse die Überführung minutiös geplant werden, damit sowohl die technische als auch die administrative Umsetzung gewährleistet seien. 2. Beschluss des Ständerates vom 9. Juni 1997 Der Ständerat hat am 9. Juni 1997 beschlossen, Buchstabe a als Motion und Buchstabe b als Postulat zu überweisen. Erwägungen der Kommission Der Ständerat hat mit seinem Beschluss vom 9. Juni 1997 den Bundesrat beauftragt, die C 25 aufzulösen. Da er Buchstabe b in die Form eines Postulates kleidete, ist es Sache des Bundesrates, zu entscheiden, wie und innerhalb welcher Frist diese Auflösung zu erfolgen hat. Da der Ständerat nur Buchstabe a als Motion überwiesen hat, beschränkte die Kommission sich in ihren Beratungen lediglich auf die Auflösung der Vorsorgeordnung C 25. Sie befasste sich hingegen nicht mit der Frage, ob eine Überführung der Versicherten in die Pensionskasse des Bundes (PKB) zweckmässig sei und innerhalb welcher Frist dies geschehen soll. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Auflösung aus verschiedenen Gründen sinnvoll ist. Zunächst sprechen rechtliche Überlegungen dafür: Das Parlament ist seit der Veröffentlichung des PUK/PKB-Berichtes über die fragwürdige Rechtsgrundlage der Vorsorgeordnung C 25 informiert; es ist aufgrund seines Oberaufsichtsauftrages verpflichtet, von der Exekutive zu verlangen, rechtswidrige Verhältnisse unverzüglich aufzulösen. Auf finanzieller Ebene stellt die Auflösung der Vorsorgeordnung C 25 keine besonderen Probleme. Wie aus der Begründung der Motion hervorgeht, weist die Kasse den gleichen Deckungsgrad wie andere Vorsorgeeinrichtungen des Bundes auf (Pensionskasse des Bundes, Pensionskasse der SBB). Einer Überführung der C-25-Versicherten in die PKB oder in eine künftige Pensionskasse der Post würden keine finanziellen Hindernisse im Wege stehen. Das mit Buchstabe a der Motion angestrebte Ziel entspricht im übrigen der Zielsetzung des Bundesrates, der gemäss seinem Beschluss vom 14. Januar 1998 der beruflichen Vorsorge des Bundes und seiner Betriebe eine neue strategische Ausrichtung und neue Organisationsstrukturen geben will. Der Bundesrat

sieht vor, die heutigen Strukturen zu vereinfachen und die Angestellten der Post, welche heute bei der PKB versichert sind, in eine neue Pensionskasse einzugliedern. Die entsprechenden Konzepte werden zurzeit ausgearbeitet. Im gleichen Zuge soll das Postpersonal, das heute der Vorsorgeordnung C 25 angegliedert ist, in die neue Pensionskasse der Post überführt werden. Die Post beabsichtigt, die C 25 gleichzeitig mit der Errichtung der Pensionskasse der Post aufzulösen. Bis die Rechtsgrundlage zur Führung einer Pensionskasse durch die Post gesetzlich verankert wird, möchte die Post eine Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement, damit die heutige Ordnung zwischenzeitlich weiterbestehen kann. Im Postulat des Ständerates (Bst. b) hingegen wird die Überführung der C-25-Versicherten in die PKB nicht von der Errichtung der neuen Pensionskasse abhängig gemacht. Da die Auflösung der Kasse im Grundsatz feststeht, hat sich die Kommission nicht mit diesen eher organisatorischen Details auseinandergesetzt. Die Kommission hat sich auch die Frage gestellt, ob es sinnvoll sei, an der zwingenden Form der Motion festzuhalten, oder ob das gleiche Ziel nicht mit einem Postulat erreicht werden könnte. Sie hat sich schliesslich für die Form der Motion entschieden, da sich der Bundesrat noch nicht definitiv zur Form ausgesprochen hat, die er der Pensionskasse der Post zu verleihen gedenkt, und deshalb noch verschiedene komplexe Fragen geklärt werden müssen. Der Bundesrat dürfte diesen Entscheid bis zum Sommer 1998 treffen. Nach der aktuellen Planung ist die Errichtung der Pensionskasse der Post frühestens auf 1. Januar 2001 vorgesehen. Die Kommission ist der Meinung, dass die Vorsorgeordnung C 25 nur schon wegen ihrer ungenügenden Rechtsgrundlage bereits vorher aufgelöst werden muss. Aus diesen Gründen beantragt die Geschäftsprüfungskommission, Buchstabe a als Motion zu überweisen. Da Buchstabe b bereits vom Ständerat als Postulat überwiesen worden ist, muss der Nationalrat sich nicht dazu äussern. Tschäppät Alexander (S, BE) présente au nom de la Commission de gestion (CdG) le rapport écrit suivant: Réunie le 12 février 1998, la commission a examiné la motion du Conseil des Etats (CdG-CE/CdF-CE) du 6 mai 1997, intitulée «Dissolution du régime de prévoyance C 25 de l'Entreprise des PTT et intégration des assurés de la Poste dans la Caisse fédérale de pensions».

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Mühlemann Schienenverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland Motion Mühlemann Transport par rail. Accord entre la Suisse et l'Allemagne In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1998 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 97.3624 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.03.1998 - 08:00 Date Data Seite 280-281 Page Pagina Ref. No 20 043 560 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.